

SATZUNG

der Gemeinde Jamlitz über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Jamlitz beschlossen am 27.09.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz in ihrer Sitzung am 27.09.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Jamlitz erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe sowie für Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde erhebt Gebühren für
 - a) Nutzung von Grabstellen
 - b) für die Benutzung der Friedhofshalle

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung der Friedhöfe erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Erwerb Nutzungsrecht an Grabstellen (25 Jahre)

a) Einzelgrab	420,00 €
b) Doppelgrab	840,00 €
c) Dreiergrab	1.265,00 €
d) Urnengrab	210,00 €
e) Urnengrab / anonyme Urnengrabanlage	250,00 €
f) Kindergrab	245,00 €

- (2) Verlängerung Nutzungsrecht zur Wahrung der Ruhefrist pro Jahr

a) Einzelgrab	16,00 €
b) Doppelgrab	30,00 €
c) Dreiergrab	50,00 €
d) Urnengrab	8,00 €
e) Kindergrab	9,00 €

- (3) Erneuerung des Nutzungsrechts nach Ablauf für 5 Jahre

a) Einzelgrab	80,00 €
b) Doppelgrab	150,00 €
c) Dreiergrab	250,00 €
d) Urnengrab	40,00 €
e) Kindergrab	45,00 €

- (4) Erneuerung der Nutzungsrechts nach Ablauf für 10 Jahre
- | | |
|---------------|----------|
| a) Einzelgrab | 160,00 € |
| b) Doppelgrab | 300,00 € |
| c) Dreiergrab | 500,00 € |
| d) Urnengrab | 80,00 € |
| e) Kindergrab | 90,00 € |

(5) Benutzung der Friedhofshalle 50,00 €

(6) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Jährlich ist pro Einzelgrab bis zum Ablauf des Nutzungsrechts eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zu entrichten. Mit dieser werden die Kosten für Abfallentsorgung, Wassergebühren und Unterhaltungsgebühren gedeckt.

Sie beträgt jährlich 15,00 € pro Grab.

Diese Regelung trifft nur für Gräber zu, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2008 erfolgte.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
- Punkt (1) bis (4) mit der erfolgten Bestattung bzw. Beisetzung oder Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - Punkt (5) und (6) mit der Erbringung der Leistung
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jamlitz über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen vom 17.12.2007 (veröffentlicht in m Amtsblatt des Amtes Lieberose/Oberspreewald Nr. 01/08 am 19.01.2008) außer Kraft

Lieberose, den 11.10.2011



Boschan
Amtdirektor